



Stiftsschule
Engelberg

Abbey School Since 1120

Schulordnung



Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches.....	4
1.1	Vorbemerkungen	4
1.2	Sich selber und anderen mit Respekt begegnen	4
1.3	Verantwortung für sich und für andere übernehmen.....	4
1.4	Zusammenarbeit und Schulausschluss.....	4
2	Hausordnung.....	5
2.1	Hausregeln	5
2.2	Arbeitsräume	5
2.3	Haftung	5
2.4	Parkplätze.....	5
3	Unterricht.....	5
3.1	Unterrichtsbesuch.....	5
3.2	Freifächer und Privatunterricht	6
3.3	Information.....	6
3.4	Elterninformation	6
3.5	Mobiltelefone und andere elektronische Geräte.....	6
4	Kleidung	6
5	Alkohol, Rauchen, Drogen, gefährliche Gegenstände und Stoffe	7
5.1	Alkohol.....	7
5.2	Rauchen	7
5.3	Drogen.....	7
5.4	Gefährliche Gegenstände und Stoffe	7
6	Besondere Rechte und Pflichten.....	8
6.1	Auskunft und Rat	8
6.2	Information.....	8
6.3	Beschwerden.....	8
6.4	Wünsche, Anregungen	8
6.5	Mitteilungen, Meinungsäußerung, Plakate, Flugblätter, Social Media u. ä.....	8
6.6	Klassensprecher/in	8
6.7	Aufgaben zugunsten der Schulgemeinschaft.....	8
6.8	Schüler*innen-Vertretung (SV).....	8

6.9	Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern	9
7	Disziplinarische Massnahmen.....	9
7.1	Massnahmen	9
7.2	Mitteilung	10
7.3	Protest	10
7.4	Recht auf Anhörung.....	10
7.5	Rekurse	10
8	Schlussbestimmungen	10

1 Grundsätzliches

1.1 Vorbemerkungen

In der Schulordnung werden wesentliche Verhaltensregeln für das Zusammenleben an der Stiftsschule Engelberg auf der Grundlage des Leitbilds festgelegt.

Die Schulordnung ist integrierender Bestandteil des Ausbildungsvertrags und hat für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft Gültigkeit.

1.2 Sich selber und anderen mit Respekt begegnen

Wir streben ein selbstbestimmtes und gelingendes Leben an und nehmen dabei Rücksicht auf unsere Mitmenschen. Unsere Schülerinnen und Schüler lernen ihre Begabungen und Grenzen kennen und sinnvoll damit umzugehen. Die Intim- und Privatsphäre der anderen respektieren wir und pflegen mit ihnen einen vertrauensvollen, achtsamen und wertschätzenden Umgang.

Als katholische Schule setzen wir uns mit christlicher Wertorientierung und Lebensgestaltung und mit einer Lebensdeutung aus dem Glauben heraus auseinander. Im Zusammenleben mit anderen Menschen, Religionen und Kulturen zeigen wir Interesse, Respekt und Toleranz.

Wir lernen, Konflikte und Probleme selbstkritisch und konstruktiv zu lösen. Es ist selbstverständlich, dass wir offen und ehrlich sind. Weder Mobbing, Gewaltanwendung noch Übergriffigkeiten werden toleriert.

1.3 Verantwortung für sich und für andere übernehmen

Wir zeigen Leistungsbereitschaft und wollen Verantwortung für uns selber, für andere und die Gemeinschaft übernehmen. Wir erwarten, dass unsere Schülerinnen und Schüler Selbstorganisation und Selbstdisziplin entwickeln und lernen, die Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Leistungen zu tragen. Sie sind pünktlich und erscheinen frisch und gepflegt zum Unterricht. Es ist selbstverständlich, dass Abmachungen und Versprechen verbindlich sind. Wir kümmern uns um unsere Mitmenschen und gelangen an eine Betreuungsperson, wenn wir merken, dass es uns oder anderen nicht gut geht.

1.4 Zusammenarbeit und Schulausschluss

Den Schulfrieden verstehen wir als Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung, der eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit ermöglicht, damit der Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann. Deshalb behält sich die Schule das Recht vor, eine Schülerin / einen Schüler von der Schule zu verweisen, wenn sie / er in schwerwiegender Weise gegen die im Leitbild festgehaltenen Werte verstößt. Dies gilt ebenso, wenn das Verhalten der Eltern eine positive und konstruktive Zusammenarbeit verhindert oder der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags im Wege steht.

2 Hausordnung

2.1 Hausregeln

Es gelten die Schulhausregeln des Benediktinerklosters Engelberg.

2.2 Arbeitsräume

Den Schülerinnen und Schülern stehen für ihre Arbeit die Mediathek, die Aufenthaltsräume und ausserhalb der Unterrichts- und Reinigungszeit teilweise und unter Aufsicht auch die Schulzimmer zur Verfügung. In den Schulzimmern und in der Mediathek darf weder gegessen noch getrunken werden (Ausnahme: Wasser).

Nach der Benützung eines Raumes stellt die für den Anlass zuständige Person sicher, dass die Einrichtungen ordnungsgemäss zurückgelassen, die Lichter gelöscht sowie Fenster und Türen geschlossen werden.

2.3 Haftung

Tadellose Ordnung und sorgfältiger Umgang mit dem Schuleigentum sind selbstverständlich. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Verursacher. Die Stiftsschule Engelberg haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten sowie von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern.

2.4 Parkplätze

Die auf dem Gelände der Stiftsschule Engelberg zur Verfügung stehenden Parkplätze sind für Mitarbeitende und Gäste bestimmt. Schülerinnen und Schülern kann in begründeten Ausnahmefällen das Benützen der Parkplätze erlaubt werden. Die Stiftsschule Engelberg kann eine Parkgebühr erheben.

3 Unterricht

Als Unterricht gelten neben dem Fachunterricht auch alle obligatorischen Schulanlässe wie Besinnungstage, Exkursionen etc.

3.1 Unterrichtsbesuch

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern einen lückenlosen Unterrichtsbesuch. Sie können zudem verpflichtet werden, an speziellen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.

Dispensationen können von der Schulleitung auf begründetes Gesuch oder auf Antrag einer Fachlehrperson erteilt werden. Gegebenenfalls ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absenzenreglements.

3.2 Freifächer und Privatunterricht

Für den Besuch von Freifächern melden sich die Schülerinnen und Schüler jahresweise schriftlich an. Sie verpflichten sich damit, diese regelmässig zu besuchen. Die Schulleitung kann einen vorzeitigen Austritt auf schriftliches Gesuch hin bewilligen.

Die Schule organisiert auf Wunsch der Eltern Privatunterricht in einzelnen Fächern. Dieser wird zu den aktuell gültigen Tarifen in Rechnung gestellt. Die Teilnahme ist bis zum schriftlichen Widerruf obligatorisch.

3.3 Information

Die Fachlehrpersonen orientieren ihre Klassen bei Semesterbeginn über die Lernziele, das Stoffprogramm, das benötigte Unterrichtsmaterial sowie die Art der Leistungsmessung.

3.4 Elterninformation

Die Schule organisiert Elternsprechtage, Elternabende und Informationsveranstaltungen. Die Eltern erhalten folgende Berichte:

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| 1. Zwischenbericht | im November |
| Informationszeugnis | zum Semesterwechsel im Februar |
| 2. Zwischenbericht | im April |
| Promotionszeugnis | zum Schuljahresende im Juli |

Für die Abschlussklassen bestehen besondere Regelungen.

3.5 Mobiltelefone und andere elektronische Geräte

Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten ist während den Unterrichtslektionen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der verantwortlichen Lehrperson gestattet. Schülerinnen und Schülern des Untergymnasiums dürfen diese auf dem Klostersgelände sowie in den Schulgebäuden ausschliesslich vor Unterrichtsbeginn, während der Mittagspause und nach Unterrichtsschluss verwenden. Bei Verstössen wird das betreffende Gerät durch die Lehrperson eingezogen und an zwei Tagen während der Unterrichtszeit auf dem Schulsekretariat deponiert. Es kann zusätzlich ein Strafauftrag erteilt werden.

4 Kleidung

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden zwischen Unterricht und Freizeit. Entsprechend werden angemessene Kleider getragen. Darunter verstehen wir beispielsweise keine Kleider mit rassistischen, gewaltverherrlichenden, herabmindernden oder sexistischen Aufdrucken, insbesondere Piktogramme, Symbole oder einschlägige Schriftarten. Unterwäsche ist nicht sichtbar zu tragen. Homewear kann in der Freizeit getragen werden, nicht aber im Unterricht. Kurze Hosen sind nur zwischen Frühlings- und Herbstferien erlaubt. In den Innenräumen sind Kopfbedeckungen nicht zulässig. Für religiöse Kopfbedeckungen können Ausnahmen gemacht werden. Im Internat und im Schulhaus tragen alle Hausschuhe.

5 Alkohol, Rauchen, Drogen, gefährliche Gegenstände und Stoffe

Die Stiftsschule Engelberg fühlt sich für die Gesundheit ihrer Schülerinnen und Schüler mitverantwortlich. Deshalb unterstützen wir generell weder das Rauchen noch den regelmässigen Konsum von Alkohol.

5.1 Alkohol

Auf dem Schulgelände sind den Schülerinnen und Schülern das Aufbewahren und der Konsum von Alkohol untersagt. Bei besonderen Schulanlässen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.

An Unterrichtstagen ist allen Schülerinnen und Schülern der Konsum von Alkohol bis nach der letzten Schulstunde verboten. Jederzeit können Alkoholkontrollen durchgeführt werden. Die Messergebnisse sind verbindlich. Zuwiderhandlungen werden mit einem Verweis geahndet.

5.2 Rauchen

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt. Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist das Rauchen gesetzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Verweis bestraft.

Rauchen oder Feuerentfachen in Gebäuden wird mit einem Verweis mit Androhung des Ausschlusses geahndet; fehlbare Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern können für entstandene Kosten haftbar gemacht werden.

5.3 Drogen

Für den Handel, Besitz oder Konsum von illegalen Drogen besteht an der Stiftsschule Engelberg ein absolutes Verbot.

Bei Verdacht können Kontrollen (Durchsuchungen, Urinproben) durchgeführt werden. Positive Testresultate können auf eigene Kosten durch ein Labor überprüft werden.

Schülerinnen und Schüler, denen Handel, Besitz oder Konsum von illegalen Drogen nachgewiesen wird, werden unverzüglich von der Schule gewiesen und gegebenenfalls bei der Polizei angezeigt.

5.4 Gefährliche Gegenstände und Stoffe

Auf dem Schulareal sind Waffen, auch Imitate, sowie andere gefährliche Gegenstände wie Messer und Stoffe wie gefährliche chemische Produkte verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden diese konfisziert und ein Verweis ausgesprochen.

6 Besondere Rechte und Pflichten

6.1 Auskunft und Rat

Jede Schülerin / jeder Schüler hat das Recht, bei seinen Fachlehrpersonen, bei der Klassenlehrperson, bei der Internatsleitung oder bei der Schulleitung Auskunft oder Rat zu holen. Grundsätzlich sollen Schwierigkeiten von den Beteiligten direkt besprochen und geeignete Massnahmen eingeleitet werden.

6.2 Information

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch, über Beschlüsse, die sie unmittelbar betreffen, durch die Klassenlehrperson, die Internatsleitung oder die Schulleitung orientiert zu werden.

6.3 Beschwerden

Beschwerden jeglicher Art sind grundsätzlich an die betroffenen Personen zu richten. Kann keine Einigung / Verbesserung erzielt werden, wird die nächsthöhere Instanz angerufen.

6.4 Wünsche, Anregungen

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern haben das Recht, den Lehrpersonen, der Internatsleitung oder der Schulleitung Wünsche und Anregungen zu unterbreiten.

6.5 Mitteilungen, Meinungsäusserung, Plakate, Flugblätter, Social Media u. ä.

Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitende haben das Recht, an den dafür bestimmten Orten Mitteilungen zu machen und ihre Meinung zu äussern. Solche Aushänge oder Veröffentlichungen müssen persönlich unterzeichnet und mit dem Aushänge- bzw. Publikationsdatum versehen sein, dürfen niemanden verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Schulbetriebs führen kann.

Bekanntmachungen anderer Art (Unterschriftensammlungen, Plakate, Flugblätter, Ankündigungen mit Megaphon oder Lautsprecher usw.) sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen auf dem Schulareal bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.

6.6 Klassensprecher/in

Jede Klasse wählt eine/n Klassensprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in.

6.7 Aufgaben zugunsten der Schulgemeinschaft

Alle Schülerinnen und Schüler können verpflichtet werden, Aufgaben zugunsten der Klassen- und Schulgemeinschaft zu übernehmen.

6.8 Schüler*innen-Vertretung (SV)

Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, sich in einer Schüler*innen-Vertretung (SV) zusammenzuschliessen. Die Stellung, die Rechte und die Pflichten der Schüler*innen-Vertretung werden durch die Schulleitung festgelegt und in den SV-Statuten geregelt.

6.9 Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern

Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände und die Benützung der Infrastruktur sowie externe Veranstaltungen im Namen der Stiftsschule Engelberg bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung.

7 Disziplinarische Massnahmen

7.1 Massnahmen

Verstösse gegen die Schulordnung und weitere schulinterne Regelungen können durch folgende Massnahmen (auch kumulativ) geahndet werden:

Stufe 1

- Wegweisung aus dem Unterricht (mit Strafstunde und Arbeitsauftrag)
- Arbeiten für die Gemeinschaft

Stufe 2

- Verweis (Unterricht)
- Verweis (Internat)

Stufe 3

- Verweis mit Androhung des Schulausschlusses

Stufe 4

- Suspendierung vom Unterricht für maximal zwei Wochen
Dabei besteht für die Schülerin / den Schüler die Verpflichtung zur Nacharbeit. Sie / Er hat allfällige Folgen aus dem Versäumnis selbst zu tragen.

Stufe 5

- Schulausschluss
Ein Schulausschluss wird bei schweren disziplinarischen Verstössen wie Rauschmittelkonsum, Waffenbesitz oder Integritätsverletzungen oder aus den in Ziff. 1.4 genannten Gründen ausgesprochen.

Verweise dauern in der Regel 12 Schulwochen.

Disziplinarische Massnahmen der Stufe 2 sind für Interne mit zwei Wochen Ausgangssperre und für Externe mit einem Arbeitseinsatz am Mittwochnachmittag, Massnahmen der Stufe 3 für Interne mit vier Wochen Ausgangssperre und für Externe mit Arbeitseinsätzen an zwei Mittwochnachmittagen verbunden. Ein Arbeitseinsatz entspricht 4 Stunden.

Die obigen Massnahmen werden durch folgende Personen verhängt:

- Fachlehrpersonen: Stufe 1 (Strafstunde)
- Präfekt/in: Stufe 1 (Sozialdienst)
- Prorektor: Stufe 2 (Unterricht)
- Internatsleitung: Stufe 2 (Internat)
- Schulleitung: bis Stufe 5

7.2 Mitteilung

Massnahmen ab Stufe 2 sind den Betroffenen schriftlich und ab Stufe 4 mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

7.3 Protest

Die Schülerin / der Schüler hat das Recht, bei der betreffenden Fachlehrperson, Klassenlehrperson, Internatsleitung oder beim für sie / ihn zuständigen Mitglied der Schulleitung vorstellig zu werden, wenn sie / er eine Strafmassnahme als ungerecht empfindet.

7.4 Recht auf Anhörung

Vor der Verhängung einer Massnahme ab Stufe 2 hat die Schülerin / der Schüler das Recht, angehört zu werden. Wird der Schulausschluss ausgesprochen, so sind die Eltern anzuhören.

7.5 Rekurse

Gegen Disziplinar-massnahmen ab Stufe 4 kann beim Kuratorium der Stiftsschule Engelberg Rekurs erhoben werden. Die Frist beträgt 14 Tage. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn das Rektorat nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Das Kuratorium entscheidet abschliessend.

8 Schlussbestimmungen

Die Schulleitung kann weiterführende Regelungen erlassen.

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Die verbindliche Version kann auf der Website der Stiftsschule Engelberg abgerufen werden.

Engelberg, 1. August 2023



Tobias Barmettler

Rektor